

# **Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal**

## **Riezlern – Hirscheegg – Mittelberg**

---

### **Verordnung**

#### **über eine Marktordnung der Gemeinde Mittelberg (Marktordnung)**

Die Gemeindevertretung Mittelberg hat in der Sitzung vom 23.06.1997 bzw. in der Fassung vom 16.12.2021 beschlossen, auf Grund der Bestimmung § 293 der Gewerbeordnung 1994 folgendes zu verordnen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Marktordnung ist auf den Wochenmarkt anzuwenden.

#### **§ 2 Marktplatz**

Als Marktplatz wird der Dorfplatz in Hirscheegg bestimmt. Dieser befindet sich auf den befestigten Flächen im Bereich des Walserhaus, zwischen Walserstraße 260 und 264.

#### **§ 3 Markttag und Marktzeit**

Der Wochenmarkt findet jeweils am Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt; ist dies ein Feiertag, so findet er am vorangehenden Werktag statt.

#### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf sind zugelassen:

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

Nebengegenstände: Alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur Inhabern einer Gastgewerbekonzession aufgrund einer Sonderbewilligung gemäß § 148 Gewerbeordnung gestattet.

#### **§ 5 Marktansuchen**

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes hat eine Woche vorher beim Marktleiter schriftlich oder mündlich mit Angabe von Name, Anschrift, gewünschter Größe des Standplatzes sowie des Verkaufssortimentes zu erfolgen.

Kontaktdaten: [www.hgv-kleinwalsertal.com](http://www.hgv-kleinwalsertal.com)  
[servus@hgv-kleinwalsertal.com](mailto:servus@hgv-kleinwalsertal.com)

## **§ 6 Vergabe von Standplätzen**

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag.
- 2) Den Marktbesckickern werden die Standplätze, sofern keine anderlautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktbesckicker, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 8.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Aufsichtsorgan für diesen Tag einem Dritten überlassen werden.
- 3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- 4) Die Marktbesckicker haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
- 5) Über Aufforderung hat sich der Marktbesckicker durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.
- 6) Hat der Marktbesckicker den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Ware und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem Zustand spätestens zwei Stunden nach Marktschluß zu verlassen.
- 7) Marktbesckicker, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markte stören oder sich den Anordnungen des Marktleiters nicht fügen, können vom Markte gewiesen werden.

## **§ 7 Untersagung der weiteren Markttätigkeit**

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung, und Nichtbezahlung des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

## **§ 8 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht erfolgt durch den Marktleiter.

## **§ 9 Marktentgelt**

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.

## **§ 10**

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

**§ 11**  
**Schlussbestimmung**

Diese Marktordnung tritt am 25.06.1997 in Kraft. Die Änderungsverordnung vom 16.12.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.